

**Auszug  
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 2. September 2009

**1111. Schriftliche Anfrage von Roger Bartholdi und Mauro Tuena betreffend Veröffentlichung von Bildern randalierender Hooligans im Internet.** Am 17. Juni 2009 reichten die Gemeinderäte Roger Bartholdi (SVP) und Mauro Tuena (SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2009/274, ein:

Bereits im Jahr 2003 forderte die SVP mit ihrem Postulat 2003/402, zur Identifizierung von Tätern Fotos im Internet zu publizieren. Bei den gewalttätigen G8-Demonstrationen im Raum Genf hatte die Kantonspolizei Genf mit Genehmigung der Staatsanwaltschaft gewalttätige Demonstranten fotografiert oder gefilmt und – sofern die Identität der Täter unbekannt blieb – die Bilder auf einer Internet-Seite publiziert. Mit dieser Methode konnte ein grosser Teil der Täterschaft ermittelt und einem Verfahren zugeführt werden.

Die Luzerner Kantonspolizei stellte im Mai 2007 die Bilder von fünf gesuchten Randalierern auf ihre Homepage. Innerhalb von 21 Stunden haben sich drei der Männer selber gestellt und zwei konnten aufgrund von Hinweisen identifiziert werden.

Die St. Galler Polizei stellte Bilder von 18 Personen ins Internet, die am 20. Mai 2008 randaliert hatten. Danach konnten einige Personen identifiziert werden.

Die Luzerner Kantonspolizei konnte insgesamt 36 Personen ermitteln, die am 13. April 2009 nach dem Fussballspiel Luzern gegen Sion Radau machten. Sieben der acht auf der Webseite der Kapo Luzern ausgeschriebenen Randalierer konnten identifiziert werden.

Auch bei den Ausschreitungen um den Cup-Final 2009 konnte die Berner Kantonspolizei einige Personen identifizieren, deren Fotos im Internet publiziert wurden.

Ende Mai 2009 erschienen die folgenden Aussagen in einem «Tages-Anzeiger»-Artikel: «Die Polizei soll die Ermittlungsmöglichkeiten, die sie hat, voll ausschöpfen, sagt Rainer Angst, Sprecher der Oberstaatsanwaltschaft. Deshalb begrüsse man es, wenn die Polizei Bilder von gesuchten Chaoten ins Internet stelle. Es sei wichtig, dass diese nicht mehr länger unter dem Deckmantel der Anonymität agieren könnten. Die Zürcher Stadtpolizei prüft ernsthaft, Hooligans ins Netz zu stellen, damit sie von der Öffentlichkeit Hinweise über deren Identität erhält. Gemäss Staatsanwalt Rainer Angst sind die gesetzlichen Grundlagen mit der kantonalen Strafprozessordnung gegeben.»

In der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 13./14. Juni 2009 sagte die Polizeisprecherin, dass die Zürcher Stadtpolizei auf diese Massnahme verzichtet und keine Bilder der randalierenden Hooligans ins Internet gestellt werden.

Wir bitten den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Aus welchen Gründen will die Stadtpolizei keine Bilder zur Identifikation von Straftätern ins Web stellen? Von wem und zu welchem Zeitpunkt wurde dieser Entscheid getroffen?
2. Welche Instanzen wurden zur Entscheidungsfindung beigezogen? Welche Haltung vertritt die Staatsanwaltschaft dazu?
3. Konnte die Stadtpolizei sämtliche gefilmten oder fotografierten Straftäter der Ausschreitungen vom 17. Mai 2009 identifizieren? Wie viele Täter wurden identifiziert und wie viele nicht? Wir bitten um eine Auflistung, mit Nennung der jeweils vorgeworfenen Straftatbestände bzw. Vergehen.
4. Welche anderen Fahndungsmittel zur Identifizierung wurden angewendet? Welcher Aufwand wurde dafür betrieben? Wir bitten um Angabe der Anzahl Stunden sowie der Anzahl eingesetzter Personen.
5. Hat die Stadtpolizei belastendes Film- und Videomaterial von Dritten beigezogen? Falls ja, mit welchem Resultat? Falls nein, weshalb nicht?

6. Handelt es sich bei diesem Entscheid zur Nicht-Publikation nur um die Ausschreitungen um das Spiel FCZ – FCB vom 17. Mai 2009 oder um einen generellen Entscheid?
7. Welche Voraussetzungen müssten nach Ansicht der Stadtpolizei erfüllt sein, damit auch die Stadt Zürich Bilder von Straftätern zur Identifizierung ins Internet stellt?
8. Teilt der Stadtrat die Meinung, dass mit dieser Massnahme und mit relativ wenig Aufwand viele Straftäter im unfriedlichen Ordnungsdienst identifiziert werden können, wie dies die Beispiele Luzern, St. Gallen und Bem bestätigen? Kann sich der Stadtrat eine Aufschaltung der Bilder von gesuchten Personen im Internet zu einem späteren Zeitpunkt vorstellen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

**Zu den Fragen 1, 2 und 5 bis 8:** Die Aussagen der Pressesprecherin der Stadtpolizei wurden in der «NZZ» vom 13./14. Juni 2009 nicht vollständig zitiert. Die Stadtpolizei hat nicht entschieden, auf die Publikation von randalierenden Hooligans im Internet zu verzichten. Vielmehr wurde – und wird – sehr wohl geprüft, ob und allenfalls welche Fälle sich für ein solches Vorgehen eignen, die die im Kanton Zürich geltenden Voraussetzungen für den Beizug der Öffentlichkeit zu Fahndungszwecken erfüllen.

Ob die Fahndung nach Straftäterinnen/Straftätern in der Öffentlichkeit, namentlich im Internet, zulässig ist und unter welchen Voraussetzungen bestimmt das anwendbare kantonale Strafprozessrecht. Dies bedeutet, dass nicht die Polizei in eigener Kompetenz zuständig ist, eine Fahndung über Internet anzuordnen, sondern die Staatsanwaltschaft, allenfalls auf Antrag der Polizei hin.

Die im Kanton Zürich massgebenden Bestimmungen finden sich in § 34 Abs. 1 und in § 51 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO). Danach ist es Stadtpolizei und Untersuchungsbehörden untersagt, Mitteilungen aus den Akten einer hängigen Untersuchung an Dritte (und damit auch an die Öffentlichkeit) zu machen. Vorbehalten sind lediglich Fälle von schweren Verbrechen, wo solche Mitteilungen förderlich für den Zweck der Untersuchung ist oder überwiegende öffentliche Interessen eine Aufklärung gebieten. Es muss also ein schweres Verbrechen vorliegen, damit die Öffentlichkeit zur Mithilfe bei der Fahndung (darunter fallen auch Publikationen von Bildern im Internet) aufgefordert werden darf.

Die vorliegende Schriftliche Anfrage verweist im Einleitungstext auf die jüngere Praxis verschiedener anderer Kantone. Dazu ist festzuhalten, dass das Strafprozessrecht kantonale geregelt ist und in den Kantonen, die bereits heute die öffentliche Internetfahndung praktizieren, die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Im Kanton Zürich genügt nach geltendem Recht der begründete Verdacht auf ein schweres Vergehen oder auf ein einfaches Verbrechen nicht für eine Internetfahndung. Das ist wie erwähnt nur der Fall, wenn sich der Tatverdacht auf ein schweres Verbrechen bezieht (§ 51 Abs. 2 StPO). Art. 35 i.V.m. Art. 9 des alten Strafgesetzbuches (aStGB) definierten Verbrechen als Straftaten, für die eine Zuchthausstrafe angedroht war, deren kürzest mögliche Dauer ein Jahr betrug. Als schwer i.S.v. § 51 Abs. 2 StPO wurden sie qualifiziert, wenn ein Fall notwendiger Verteidigung i.S.v. § 11 Abs. 2 Ziff. 3 StPO gegeben war (Donatsch/Schmid, Kommentar zur Zürcher Strafprozessordnung, N 18 zu § 51 StPO; Küng, Handkommentar zur Zürcher Strafprozessordnung, Bern 2005, S. 194f.).

Das revidierte Strafgesetz, in Kraft seit 1. Januar 2007, definiert Verbrechen neu als Taten, für die eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren angedroht wird (Art. 10 Abs. 2 StGB). Die Bestimmung im kantonalen Recht (§ 51 Abs. 2 StPO) wurde durch den kantonalen Gesetzgeber aber nie an das neue Bundesrecht (StGB) angepasst. Als Folge davon sind die rechtlichen Voraussetzungen für eine öffentliche Fahndung per Internet im Kanton Zürich heute strenger als vor dem 1. Januar 2007, weil dieses Fahndungsmittel im Kanton Zürich nur zur Verfügung steht, wenn gegen eine tatverdächtige Person eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren in Aussicht steht.

Auf der Basis des geltenden Rechts darf also zumindest bei Vergehen (teilweise auch bei Verbrechen) nicht zur Internetfahndung gegriffen werden, da die Internetfahndung eine öffentliche Fahndung i. S.v. § 51 Abs. 2 StPO darstellt. Damit steht sie für Straftaten, wie sie gemeinhin unter dem Begriff «Hooliganismus-Kriminalität» zusammengefasst werden (v.a. einfache Körperverletzung, Sachbeschädigung, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, Landfriedensbruch sowie Widerhandlung gegen das Sprengstoffgesetz beim verbotenen Abbrennen von pyrotechnischem Material), nicht zur Verfügung.

Eine Veränderung der Situation wird erst das Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung am 1. Januar 2011 (StPO/CH) bringen. Ab dann werden im Kanton Zürich die neuen Art. 74 Abs. 1 StPO/CH, Art. 210 StPO/CH und Art. 211 StPO/CH gelten und damit die oben erwähnten Voraussetzungen und Grundsätze, wie sie schon heute in anderen Kantonen gelten.

**Zu den Fragen 3 und 4:** Die Stadtpolizei Zürich verfügt über moderne Beweissicherungstechniken (z. B. Video) und setzt diese auch ein. Zusätzlich wird auch öffentlich zugängliches Material gesichtet. Die Stadtpolizei arbeitet nach wie vor daran, sämtliches Bild- und Filmmaterial von den Ausschreitungen des 17. Mai 2009 auszuwerten und unbekannte, aber bildlich identifizierbare Verdächtige mit den herkömmlichen Fahndungsmitteln zu eruieren. Die Auswertungen und Ermittlungen sind noch im Gange, sodass derzeit keine definitiven Aussagen zur Zahl der identifizierbaren Straftäter oder zum Auswertungs- und Ermittlungsaufwand gemacht werden können.

Im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit den Ausschreitungen wurden 14 Personen festgenommen – alle davon männlich. Zwei waren im Alter von 15 Jahren, zwei im Alter von 16 bis 17 Jahren, sieben im Alter von 18 bis 25 Jahren. Drei waren über 26 Jahre alt. Es handelte sich um Schweizer sowie je einen Albaner und einen Italiener. Die Festnahmen erfolgten wegen folgender Delikte: Verstösse gegen die Polizeiverordnung (APV; betraf sechs Personen). Gewalt und Drohung gegen Beamte (StGB; betraf vier Personen). Raufhandel (StGB; betraf zwei Personen). Zwei weitere Personen wurden zur genaueren Überprüfung mitgenommen. Im Anschluss an die polizeilichen Ermittlungen wurden alle Festgenommenen entlassen, da keine Kollusionsgefahr bestand.

Vor dem Stadtrat  
der Stadtschreiber  
**Dr. André Kuy**